



**Dorfstraße 2 b
24809 Nübbel**

SATZUNG
der
"Stiftung zur Erhaltung der Mühle Anna
und des Mühlenmuseums"

SATZUNG
der
"Stiftung zur Erhaltung der Mühle Anna und des Mühlenmuseums"

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform

Die Stiftung führt den Namen

"Stiftung zur Erhaltung der Anna und des Mühlenmuseums"

Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Nübbel.

§ 2

Zweck

Zweck der Stiftung die Förderung der Kultur und die Förderung der Denkmalspflege.

Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch die Instandhaltung, Pflege und Unterhaltung der Mühle Anna mit dem Ziel der dauerhaften Erhaltung als eingetragenes Bau- und Kulturdenkmal und durch die Unterhaltung und Betreibung des Mühlenmuseums, mit der Maßgabe, es der Öffentlichkeit für Besichtigungen zugänglich zu machen.

Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Vermögen

- (1) Das Vermögen der Stiftung besteht aus dem im Grundbuch von Nübbel Blatt 417 eingetragenen Flurstück 46/10 der Flur 7 der Gemarkung Nübbel. Es handelt sich hierbei um das so genannte "Mühlengrundstück" sowie dem darin enthaltenen Inventar, insbesondere der heimatkundlichen Sammlung. Eine genaue Aufstellung über die der Stiftung gewidmeten Vermögenswerte ist als Anlage beigefügt.*
- (2) Die Stiftung erfüllt ihren Zweck aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus den Zuwendungen Dritter.*

Mittel der Stiftung werden nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet. Der Stifter erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

Freie Rücklagen dürfen nur gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrecht dies zulassen. Der Stiftungsvorstand kann freie Rücklagen und Zuwendungen Dritter, die nach dem Willen des Zuwendenden zur Erhöhung des Stiftungsvermögens bestimmt sind, dem Stiftungsvermögen zuführen.

Niemand wird durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt.

§ 4

Organe

Organe der sind

- (a) der Stiftungsvorstand,*
- (b) der Stiftungsrat.*

§ 5

Anzahl, Berufung, Berufszeit und Abberufung der Mitglieder des Stiftungsvorstandes

- (1) Der Stiftungsvorstand besteht aus vier Personen. Er wird vom Stiftungsrat auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf seiner Amtszeit führt der amtierende Vorstand die Geschäfte bis zur Wahl des neuen Vorstandes fort.*
- (2) Der erste Stiftungsvorstand besteht aus den folgenden Personen:*
 - (a) Frank Wedemeyer (Vorsitzender)*
 - (b) Kay Christiansen (stellvertretender Vorsitzender)*
 - (c) Heinz Rehder*
 - (d) Herbert Rehder*
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes können vor Ablauf ihrer Amtszeit aus wichtigem Grund auch auf Verlangen der für die Stiftungsaufsicht zuständigen Behörde, vom Stiftungsrat abberufen werden. Das betroffene Mitglied soll zuvor gehört werden,*
- (4) Scheidet ein Mitglied des Stiftungsvorstandes vor Ablauf der Amtszeit aus seinem Amt aus, wählt der Stiftungsrat für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes ein Ersatzmitglied. Bis zur Ergänzung*

verringert sich die Anzahl der Mitglieder des Stiftungsvorstandes um die Anzahl der ausgeschiedenen Personen.

- (5) Der Stiftungsvorstand wählt mit der Mehrheit seiner Mitglieder aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. auf die Dauer seiner Amtszeit.*
- (6) Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen können ihre notwendigen Auslagen, die durch ihre Tätigkeit für die Stiftung entstanden sind, ersetzt werden.*

§ 6

Aufgaben des Stiftungsvorstandes

- (1) Der Stiftungsvorstand hat die für dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszweckes zu sorgen. Er führt die Geschäfte der Stiftung.*
- (2) Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich mit mindestens zwei seiner Mitglieder. Eines dieser Mitglieder muss der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende des Stiftungsvorstandes sein. Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende verpflichtet, von seiner Vertretungsbefugnis nur bei Verhinderung des Vorsitzenden oder auf dessen besondere Weisung hin Gebrauch zu machen.*

§ 7

Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Stiftungsvorstandes

- (1) Der Stiftungsvorstand wird von seinem Vorsitzenden – bei seiner Verhinderung von seinem stellvertretenden Vorsitzenden - schriftlich unter Bezeichnung der einzelnen Punkte der Tagesordnung mindestens einmal im Kalenderjahr einberufen. Die Ladungsfrist beträgt mindestens sieben Tage; sie kann im Einvernehmen aller Mitglieder des Stiftungsvorstandes verkürzt werden.*
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.*
- (3) Der Vorstand beschließt außer in den Fällen des § 5 Absatz 4 und der §§ 12 und 13 mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder. Der*

Stiftungsvorstand kann einen Beschluss auch fassen, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung schriftlich erteilen (Umlaufverfahren).

- (4) Über die in den Sitzungen des Stiftungsvorstandes gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterschreiben. Alle Beschlüsse des Vorstandes sind zu sammeln und während des Bestehens der Stiftung aufzubewahren.*
- (5) Zu den Sitzungen des Stiftungsvorstandes können als Beisitzer ohne Stimmrecht bis vier Mitglieder der Fördervereine hinzugezogen werden. Die Entscheidung fällt der Stiftungsvorstand. Der Beschluss ist unanfechtbar.*
- (7) Der Stiftung können Fördermitglieder ohne Stimmrecht beitreten. Sie unterstützen die Stiftung finanziell durch zweckgebundene Spenden, die im Rechenschaftsbericht gesondert auszuweisen sind.*

§ 8

Anzahl, Berufung, Berufszeit und Abberufung der Mitglieder des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus fünf Mitgliedern. Er wird auf die Dauer von zwei Jahren durch einen Wahlausschuss gewählt, der nur zu diesem Zweck gebildet wird. In den Wahlausschuss entsendet der Heimatbund drei Mitglieder und die Gemeindevertretung zwei Mitglieder. Der Wahlausschuss ist ehrenamtlich tätig und hat Anspruch auf Ersatz der entstandenen notwendigen Auslagen. Wiederwahl ist zulässig.*
- (2) Jedermann, der das passive Wahlrecht besitzt, kann sich zur Wahl in den Stiftungsrat beim Wahlausschuss selbst vorschlagen oder vorschlagen lassen.*
- (3) Nach Ablauf seiner Amtszeit führt der amtierende Stiftungsrat die Geschäfte bis zur Berufung des neuen Stiftungsrates fort.
Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte mit der Mehrheit seiner Mitglieder einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden auf die Dauer seiner Amtszeit.
Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende dürfen nicht zugleich Mitglieder des Stiftungsvorstandes sein.*
- (3) Die Mitglieder des Stiftungsrates können vor Ablauf ihrer Amtszeit aus wichtigem Grund, auch auf Verlangen der für die Stiftungsaufsicht zuständigen Behörde, abberufen werden. Das betroffene Mitglied soll vorher gehört werden.*

- (4) *Scheidet ein Mitglied des Stiftungsrates aus vor Ablauf der Amtszeit aus seinem Amt aus, wählt der Stiftungsrat für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes ein Ersatzmitglied. Bis zur Ergänzung verringert sich die Anzahl der Mitglieder des Stiftungsrates um die Anzahl der ausgeschiedenen Personen.*
- (4) *Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich für die tätig. Ihnen können ihre notwendigen Auslagen, die durch die Tätigkeit für die Stiftung entstanden sind, ersetzt werden.*
- (5)

§ 9

Aufgaben des Stiftungsrates

- (1) *Der Stiftungsrat hat die Geschäftsführung des Vorstandes zu überwachen und insbesondere darauf zu achten, dass der Vorstand für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks sorgt.*
- (2) *Der Stiftungsrat ist ferner zuständig für*
 - (a) *die Genehmigung des Wirtschaftsplanes,*
 - (b) *den Erlass von Richtlinien zur Erfüllung des Stiftungszweckes,*
 - (c) *den Erlass einer Geschäftsordnung.*

Weitere Rechte des Stiftungsrates nach anderen Bestimmungen dieser Satzung bleiben unberührt.

§ 10

Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Stiftungsrates

- (1) *Der Stiftungsrat wird von seinem Vorsitzenden - bei seiner Verhinderung von seinem stellvertretenden Vorsitzenden - schriftlich unter Bezeichnung der einzelnen Punkte der Tagesordnung mindestens einmal im Kalenderjahr einberufen. Die Ladungsfrist beträgt mindestens sieben Tage.
Der Stiftungsrat ist auch einzuberufen, wenn drei Mitglieder des Stiftungsrates oder des Stiftungsvorstandes dieses verlangen. Sie haben den Beratungspunkt anzugeben.*
- (2) *Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.*

- (3) *Der Stiftungsrat beschließt außer in den Fällen des § 8 Absatz 2 und der §§ 12 und 13 mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder. Der Stiftungsrat kann einen Beschluss auch fassen, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung schriftlich erteilen (Umlaufverfahren)*
- (4) *Über die in den Sitzungen des Stiftungsrates gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterschreiben. Alle Beschlüsse des Stiftungsrates sind zu sammeln und während des Bestehens der Stiftung aufzubewahren.*

§ 11

Beirat

Der Stiftungsrat kann einen Beirat berufen, der die Organe der Stiftung berät. Das Nähere regelt eine vom Stiftungsrat zu erlassende Geschäftsordnung des Beirates.

§ 12

Satzungsänderung

- (1) *Die Änderung der Satzung ist zulässig, wenn*
 - (a) *der Stiftungszweck und die Gestaltung der Stiftung nicht oder nur unwesentlich verändert werden*
 - (b) *dies wegen einer wesentlichen Veränderung gegenüber dem im Zeitpunkt der Entstehung der Stiftung bestehenden Verhältnisse angebracht ist.*
 - (c) *Beschlüsse über eine Satzungsänderung bedürfen der Zustimmung aller Mitglieder des Vorstandes und von mindestens 2/3 der Mitglieder des Stiftungsrates sowie der Genehmigung der für die Stiftungsaufsicht zuständigen Behörde.*

§ 13

Umwandlung, Zusammenlegung, Auflösung

- (1) *Der Stiftungszweck kann geändert werden, die der Stiftung gesetzte Aufgabe weggefallen in oder in absehbarer Zeit wegfallen wird (Umwandlung).*

- (2) *Die Stiftung kann mit einer anderen zu einer neuen Stiftung zusammengelegt werden, wenn die Erfüllung des Stiftungszweckes nur noch auf diesem Wege ganz oder teilweise fortgesetzt werden kann.*
- (3) *Die Stiftung kann aufgelöst werden, wenn*
 - (a) *der Stiftungszweck auf unabsehbare Zeit nicht erfüllt kann,*
 - (b) *ein Brandschaden oder ein Sturmschaden an dem Mühlengebäude entsteht und der überwiegende Teil der Sammlung zerstört wird und darüber hinaus der Schaden durch die Versicherungssumme oder das Stiftungsvermögen nicht gedeckt ist.*

- (3) *In den Fällen der Umwandlung oder Auflösung der Stiftung ist die Zustimmung aller Mitglieder des Vorstandes und des Stiftungsrates sowie die Genehmigung der für die Stiftungsaufsicht zuständigen Behörde erforderlich. Zu Lebzeiten des Stifters ist auch dessen Zustimmung einzuholen.*

§ 14

Vermögensanfall

- (1) *Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihres steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an die Gemeinde Nübbel, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden hat.*
- (2) *Für den Fall, dass die Gemeinde nicht bereit ist, das Vermögen zu übernehmen, fällt es an Heinz Rehder oder seine Erben zurück.*
- (3) *Eine etwaige Wertsteigerung zwischen dem gemeinen Wert im Zeitpunkt der Sacheinlage und gemeinen Wert im Zeitpunkt der Rückgabe ist von Herrn Heinz Rehder bzw. seinen Erben in Geld auszugleichen (§ 52 Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit Absatz 3 Abgabenordnung)*

Nübbel, den 1. Dezember 2004

*gez. Heinz Rehder
gez. Frank Wedemeyer
gez. Kay Christiansen
gez. Herbert Rehder*